

Bundesagentur für Arbeit
Regionaldirektion Bayern
Vorsitzender der Geschäftsführung
301.22 - 7161.31

Nürnberg, den 23.07.04

Erlaubnis

zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung

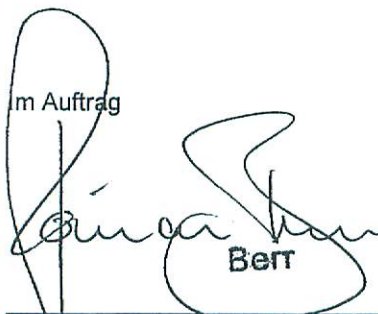
Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) vom 7. August 1972 - BGBl. I S. 1393 - wurde der

Firma
Assmann Zeitarbeit GmbH
Steinbühler Str. 11
90443 Nürnberg

vertreten durch Herrn Uwe Beyer

die ab 28.06.1997 geltende Erlaubnis
zur gewerbsmäßigen Überlassung von Arbeitnehmern am 14.06.2000

unbefristet verlängert.

im Auftrag

Beyer

DS



Gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn der verleihende Betrieb nachweislich seit mindestens drei Jahren von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst wird (§ 1b AÜG).

Diese Erlaubnisurkunde ist Eigentum der Erlaubnisbehörde und auf Verlangen zurückzugeben.